

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1934	Nr. 5
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 34	Gesetz über die Bildung des Aller-Dhre-Verbandes .....	29
13. 1. 34	Verordnung über Zolländerungen .....	30
15. 1. 34	Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes .....	32
17. 1. 34	Verordnung zur Abänderung der Baumeisterverordnung .....	33
17. 1. 34	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Abänderung der Baumeisterverordnung .....	34
15. 1. 34	Bekanntmachung der Verordnung des Reichsrats vom 22. Dezember 1933 über die Vergnügungssteuer .....	35

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 19. Januar 1934, ist veröffentlicht: Dritte Strom- und Schiffsfahrts-Polizeiverordnung zur Änderung der Schiffsfahrts-Polizeiverordnung für den kanalisierten Main. — Bekanntmachung zu der deutsch-schweizerischen Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den deutsch-niederländischen Vertrag zur Abänderung des Zoll- und Kreditvertrages. — Bekanntmachung zu der deutsch-dänischen Vereinbarung über Zollerleichterungen für dänischen Hartkäse. — Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Sklaverei (Beitritt der Türkei). — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

### Gesetz über die Bildung des Aller-Dhre-Verbandes.

Vom 13. Januar 1934.

Von dem Bestreben geleitet, in Verbindung mit dem Bau des Mittellandkanals die Durchführung landeskultureller Verbesserungen in den Grenzgebieten der Freistaaten Preußen und Braunschweig zu erleichtern, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Aus den Kommunalverbänden der preussischen Kreise Gifhorn, Salzwedel, Gardelegen, Neuhaldensleben und Wolmirstedt, aus dem braunschweigischen Kreisgemeindevorband Helmstedt, aus der preussischen Drömlingskorporation, der braunschweigischen Drömlings-Interessenschaft, der Oberaller-Korrekions-Genossenschaft und den Bodenverbesserungs-Genossenschaften Böhsief und Klausmoor wird eine Genossenschaft mit dem Namen »Aller-Dhre-Verband« gebildet.

#### § 2

(1) Der Aller-Dhre-Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat die Aufgabe, in Verbindung mit dem Bau des Mittellandkanals Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstige Bodenverbesserungen sowie Hochwasserschutzeinrichtungen herzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Verband stellt zur Erreichung des Verbandszweckes Ausbaupläne auf, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5) unterliegen und in dem landesrechtlich vorgeschriebenen Verfahren festzustellen sind. Die Genossen sind dem Verbands gegenüber zur Ausführung der festgestellten Ausbaupläne verpflichtet.

#### § 3

(1) Der Aller-Dhre-Verband ist zu sparsamster und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. Er hat die Leistungskraft seiner Mitglieder pfleglich zu behandeln.

(2) Spätestens einen Monat vor Beginn jedes Rechnungsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, der die für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt zum Ausgleich bringt. In den Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben des Verbandes unbedingt erforderlich sind.

(3) Der Verband kann zur Deckung der durch eigene Einnahmen nicht ausgeglichenen Ausgaben von den Genossen Beiträge erheben, deren Höhe gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans bestimmt wird.

(4) Haushaltsplan und Beiträge bedürfen der Genehmigung des Reichsverkehrsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(5) Nach Abschluß des Rechnungsjahres hat der Vorstand über alle Einnahmen und Ausgaben für das abgeschlossene Rechnungsjahr Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Die Haushaltsrechnung ist durch einen Rechnungsprüfungsausschuß vorzuprüfen und wird vom Rechnungshof des Deutschen Reichs geprüft.

(6) Die Entlastung erteilt der Reichsverkehrsminister.

(7) Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung finden die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

#### § 4

Der Reichsverkehrsminister bestimmt Sitz und Gebietsumfang des Verbandes, erläßt seine Satzungen und ernennt den Vorstand. Er trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

#### § 5

(1) Der Verband untersteht der Staatsaufsicht.

(2) Die Aufsicht wird von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen (Elbstrombauverwaltung) in Magdeburg als der mit den Aufgaben der Reichswasserstraßenverwaltung betrauten Behörde, in der Beschwerdeinstanz vom Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, ausgeübt. Sie beschränkt sich darauf, daß der Verband seine Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

#### § 6

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Rechtsverordnungen zur Ergänzung dieses Gesetzes und Verwaltungsvorschriften zu seiner Ausführung zu erlassen. Die gleiche Befugnis haben für ihr Staatsgebiet die Landesregierungen von Preußen und Braunschweig, soweit die zuständigen Reichsminister von der Ermächtigung keinen Gebrauch machen.

#### § 7

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1934.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister  
Fhr. v. Elß

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Walther Darré

### Verordnung über Zolländerungen. Vom 13. Januar 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 72 (Chinarinde usw.) ist

a) als Abs. 1 einzufügen:

Isländisches Moos, roh, nicht gemahlen .....	75
---	----

b) in dem bisherigen Abs. 1 an Stelle von „isländisches Moos und andere Flechten (Lichenen)“ zu setzen „Flechten (Lichenen), anderweit nicht genannt“.